

RS UVS Kärnten 1993/05/18 KUVS- 881/2/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1993

Rechtssatz

Wird ein Lebensmittel (hier Truthahn - Schnitzelfleisch) mit der Bezeichnung "Fit" als verbotene gesundheitsbezogene Angabe in Verkehr gebracht, so ist es als falsch bezeichnet anzusehen und begründet eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung (Einstellung des Verfahrens mangels Täterschaft des Beschuldigten).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at